

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 90/2009

Sitzung vom 27. Mai 2009

**830. Anfrage (Bedarf in den Gemeinden für familienergänzende  
Kinderbetreuung im Vorschulalter)**

Die Kantonsräte Martin Farner, Oberstammheim, und Johannes Zollinger, Wädenswil, sowie Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 16. März 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich erhebt seit dem Jahr 2004 das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen im Kanton Zürich mit dem Kinderbetreuungsindex. Seit 2007 werden die Zahlen für den Vorschul- (0 bis 5 Jahre) und Schulbereich zusätzlich zum Kinderbetreuungsindex separat ausgewiesen (Vorschulindex und Schulindex). Das Volksschulamt hat im Jahr 2006 im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes die Gemeinden in einer einmaligen Erhebung über ihren Bedarf für schulergänzende Tagestrukturen befragt. Für den Vorschulbereich fehlt eine solche kantonale Bedarfsabklärung gänzlich.

Die gesetzliche Grundlage für die vorschulischen Betreuungsstrukturen sollen nach dem Willen der Regierung im Jugendhilfegesetz verankert werden. Danach sollen die Gemeinden ein «bedarfgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung und Frühförderung für Kinder im Vorschulalter» gewährleisten. Diese Gesetzesänderung, die den Gegenvorschlag der Regierung zur Kinderbetreuungsinitiative bildet, wurde am 8. Januar 2009 in die Vernehmlassung geschickt.

Um die quantitative Dimension des Ausbaus der Kinderbetreuungsstrukturen im Vorschulalter zu kennen und um verlässliches Zahlenmaterial für die Behandlung der Kinderbetreuungsinitiative und des Gegenvorschlags rechtzeitig zu kennen, müsste die Regierung dringend den Bedarf in den Gemeinden für familienergänzende Kinderbetreuungsplätze im Vorschulalter erheben.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

Kann eine solche Erhebung bei den Gemeinden zeitlich so durchgeführt werden, dass über die Kinderbetreuungsinitiative bzw. den Gegenvorschlag in Kenntnis des geschätzten Bedarfs entschieden werden kann?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Farner, Oberstammheim, Johannes Zollinger und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Bedarf an familienergänzender Betreuung in einer Gemeinde kann grundsätzlich durch zwei verschiedene Verfahren ermittelt werden: durch Befragung der Eltern oder eine abstrakte Berechnung aufgrund von Bevölkerungsdaten.

Im Rahmen der Umsetzung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) wird nach der ersten Vorgehensweise verfahren. Gemäss § 27 Abs. 3 VSG bieten die Gemeinden bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. § 27 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) legt fest, dass die Gemeinden den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen der Eltern von schulpflichtigen Kindern erheben. Das Volksschulamt stellt den Schulgemeinden einen Fragebogen zur Verfügung, den diese als Instrument zur gesetzlich verlangten Bedarfserhebung verwenden können. Dabei ist es ihnen freigestellt, den Fragebogen entsprechend anzupassen oder die Erhebung auf andere Weise durchzuführen.

Für den Vorschulbereich bestehen zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen, mit denen die Gemeinden verpflichtet werden könnten, Bedarfsabklärungen für die ausserhäusliche Kinderbetreuung vorzunehmen. Eine Bedarfserhebung vor dem Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage müsste daher auf kantonaler Ebene erfolgen. Zu diesem Zweck müssten die massgebenden Bevölkerungsdaten einer Gemeinde in Beziehung zu Erfahrungswerten gesetzt werden, die aufgrund der bestehenden Angebote («Betreuungsindex») und der Nachfrage bereits bekannt sind.

Der Kantonsrat muss spätestens im Dezember 2009 über die Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» bzw. den Gegenvorschlag beschliessen. Damit die vorberatende Kommission des Kantonsrates die Ergebnisse einer solchen Bedarfsberechnung noch berücksichtigen könnte, müsste diese bis spätestens August 2009 vorliegen. Ob eine Bedarfsberechnung in diesem Zeitraum erstellt werden kann, wird zurzeit abgeklärt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**